

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 112 (2015)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Revision der SKOS-Richtlinien ist eine ausgewogene Lösung  
**Autor:** Hänzi, Claudia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840073>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Revision der SKOS-Richtlinien ist eine ausgewogene Lösung

Die erste Etappe der Richtlinienrevision 2015-2017 ist geschafft. Das umsichtige Vorgehen unter Einbezug aller Entscheidgremien war die Basis für eine konstruktive und lösungsorientierte Debatte.

Es war ein schwieriger Auftrag mit ehrgeizigem Zeitplan, den die Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS (RiP) erhalten hatte. Gemäss Vorgabe der Sozialkonferenz, die am 21. Mai unter der Ägide der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) stattfand, sollten bis im Herbst eine Reihe neuer Bestimmungen erarbeitet werden: Ziel war eine Reduktion des Grundbedarfs bei Grossfamilien, die Senkung der Ansätze für junge Erwachsene beim Grundbedarf, die Einführung verschärfter Sanktionsmöglichkeiten und die Überarbeitung des Anreizsystems. Im Rahmen des letztgenannten Punkts sollten die minimale Integrationszulage (MIZ) in die Integrationszulage (IZU) integriert und die Voraussetzungen für den Bezug der IZU präzisiert werden. Insbesondere wurde gefordert, qualifizierende, arbeits- und leistungsorientierte Tätigkeiten festzulegen.

Trotz des engen Zeitrahmens ging die RiP behutsam und ausgewogen vor und achtete darauf, dass die neuen Bestimmungen nicht zu rechtswidrigen Einschränkungen bei existenzsichernden Leistungen führen werden. Zudem war bekannt,

dass einzelne Revisionspunkte in gewissen Kantonen zu grossen Veränderungen führen würden.

## Herangehensweise

Zum Gelingen der nun abgeschlossenen ersten Etappe der Richtlinienrevision hat sicher beigetragen, dass sich die RiP bereits während einer Retraite und dann bei der Grundlagenarbeit zu den Stossrichtungen der Revision, die der SKOS-Vorstand der SODK unterbreitete, intensiv über einzelne Themen unterhalten und die «wunden Punkte» weitgehend identifiziert hatte. Dank dieser Vorphase konnten Grundsatzfragen, Wertehaltungen und die politischen Rahmenbedingungen geklärt werden. Die Aufgabe erleichtert hat auch, dass der Gesamtauftrag klar formuliert war und daraus für jedes Revisionsthema ein konkreter Arbeitsauftrag schriftlich festgehalten werden konnte. Zusätzlich hat sich die RiP fachliche Leitlinien geben, die es bei der Ausarbeitung der Richtlinien-Entwürfe zu beachten galt:

- Bei den Leistungseinschränkungen sind die Bedürfnisse Minderjähriger besonders zu beachten.

- Bei den Sanktionen ist das Verhältnismässigkeitsprinzip in den Vordergrund zu rücken. Zudem darf der Kerngehalt von Art. 12 Bundesverfassung (Recht auf Hilfe in Notlagen) nicht infrage gestellt sein.
- Beim Anreizsystem ist eine Formulierung zu finden, die die gewünschte Leistungsorientierung hervorhebt, es allerdings ermöglicht, ein positives Verhalten, das bis dato mit einer minimalen Integrationszulage (MIZ) honoriert wurde, zukünftig mit einer IZU zu würdigen.

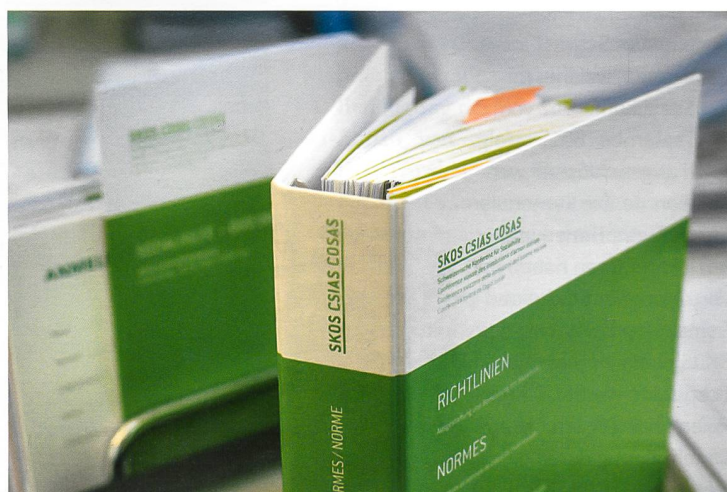
Übergeordnet hat die RiP die Überarbeitung der Richtlinien dazu genutzt, Texte zu straffen und einfacher zu formulieren. Stark vollzugsorientierte Empfehlungen sollen künftig in einem Praxishandbuch abgebildet werden, die Richtlinien selbst mehr auf generell-abstrakte Empfehlungen konzentriert sein.

## Die konkrete Arbeit an den Richtlinien

Um den Zeitplan einhalten zu können, hat sich die RiP in Untergruppen aufgeteilt, die die einzelnen Revisionspunkte aufbe-

## WAS AUF DEN 1. JANUAR 2016 ÄNDERT

- Grundbedarf bei Grossfamilien ab 6 Personen: Bei Haushalten mit sechs und mehr Personen wird der Grundbedarf ab der sechsten Person um 76 Franken pro Person und Monat reduziert.
- Junge Erwachsene: Der Ansatz für junge Erwachsene bis 25 Jahre mit eigenem Haushalt wird von heute 986 Franken um 20 Prozent auf 789 Franken reduziert. Die Voraussetzungen für das Wohnen ausserhalb des Elternhauses sind klar definiert.
- Sanktionen: In schwerwiegenden Fällen können die Sanktionskürzungen bis 30 Prozent des Grundbedarfs betragen. Die konkrete Kürzung ist nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz festzulegen.
- Integrationszulage: Mit der Integrationszulage (IZU) werden neu Leistungen anerkannt, die die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Die minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft. Positive Verhaltensweisen, die bis dato mit einer MIZ honoriert wurden, können zukünftig meist mit einer IZU gewürdigt werden.



Die Richtlinien erhalten durch die breite Abstützung mehr Akzeptanz. Bild: SKOS

reiteten und Richtlinien-texte ausfertigten. Diese sind dann im Plenum der Kommission diskutiert und nach einer Korrekturrunde in den Untergruppen zu Händen der Geschäftsleitung der SKOS verabschiedet worden. So blieb genug Zeit für Diskussionen und für die Suche nach ausgewogenen Lösungen. Viel zu diskutieren gab das Anreizsystem, insbesondere die Konsequenzen für einzelne Kantone, aber auch der Umgang mit jungen Erwachsenen und die zukünftigen Leistungen an grosse Haushalte. Das hat in einigen wenigen Punkten zu Varianten-Vorschlägen geführt. Demgegenüber stellte sich bei den Sanktionsverschärfungen und den redaktionellen Bereinigungen sehr rasch Konsens ein. Die Debatte wurde mit hoher Fachlichkeit und Respekt geführt. Die Ergebnisse konnten zum Schluss von allen mitgetragen werden.

### **Ausblick auf die zweite Etappe**

Das gewählte Vorgehen und insbesondere das saubere Definieren von Auftrag und Rahmenbedingungen haben sich gelohnt und haben der Richtlinienkommission Sicherheit bei der Erarbeitung der Revisionspunkte gewährt. Zudem wurden dadurch die Revisionsvorschläge erklärbar und konnten so zügig durch die weiteren Entscheidungsgremien transportiert werden. Dies muss nun auch für die zweite Etappe gelingen. Weiter müssen wir sorgfältig darauf achten, dass die Richtlinien nicht zu juristisch werden. Trotz Straffung und dem Ziel, Anwendungsempfehlungen und Richtlinien vermehrt zu trennen, ist dem interdisziplinären Ansatz Sorge zu tragen. Praktikerinnen und Praktiker der sozialen Arbeit sollen weiterhin über ein auf sie zugeschnittenes Arbeitsinstrument verfügen. ■

**Claudia Hänzi**  
Präsidentin Kommission  
Richtlinien und Praxis

## Die SKOS ist zu raschen und grundlegenden Reformen fähig

Auslöser der laufenden Revision der SKOS-Richtlinien waren einerseits zwei Studien der SKOS zum Verhältnis der Lebenskosten und der Höhe des materiellen Grundbedarfs sowie zur Wirkung des Anreizsystem in der Praxis und andererseits der immense politische und mediale Druck, der in den letzten Monaten auf der Sozialhilfe lastete. Die Gefahr eines Auseinanderbrechens des bisherigen, auf dem Regelwerk der SKOS basierenden Systems der Sozialhilfe in der Schweiz war erheblich. Die SKOS hat nach einer Vernehmlassung bei ihren Mitgliedern Reformvorschläge ausgearbeitet, die teilweise eine Senkung von Unterstützungsleistungen vorsehen und den Sanktionsrahmen bedeutend erweitern. Mit grossem Mehr hat die Sozialdirektorenkonferenz SODK fast allen Anträgen der SKOS zugestimmt.

Führt die Revision nun zu einem «sozialpolitischen Dammbbruch», wie dies etwa von der Caritas befürchtet wird? Oder sind die Anpassungen notwendige und trotz der Leistungskürzungen sozialpolitisch noch vertretbare Schritte, um die Akzeptanz der Sozialhilfe zu stärken? Für eine sozialpolitische Einordnung der bisherigen Reformschritte ist es noch zu früh, aber einige Schlüsse lassen sich dennoch bereits ziehen: Das System der SKOS-Richtlinien wurde von der SODK gutgeheissen. Festgehalten wird von der SODK auch am Konzept des sozialen Existenzminimums und an der Höhe des Grundbedarfs für die überwiegende Zahl der unterstützten Personen. Die eingeleiteten Reformen sollen sicherstellen, dass es auch weiterhin eine minimale gesamt-schweizerische Harmonisierung der Sozialhilfe gibt.

Die revidierten SKOS-Richtlinien sind wegen der Beschlussfassung durch die SODK nun politisch bedeutend besser abgestützt als bisher. Die SODK ist aber in der Pflicht, auf die Kantone einzuwirken, damit diese die revidierten Normen auch wirklich übernehmen. Falls die nun beschlossene gemeinsame Basis in den Kantonen nicht umgesetzt wird, muss der Bund mit einem Rahmengesetz für die Sozialhilfe ordnend eingreifen, um einen Negativwettbewerb mit immer tieferen Leistungen und ein Abschieben von Unterstützungsfällen in andere Kantone zu verhindern.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Beschlüsse muss auch bedacht werden, was passiert wäre, wenn sich die SKOS nicht für ein rasches Reformtempo und Korrekturen bei den Leistungen entschieden hätte. Wir sind davon überzeugt, dass es ohne diese Reformschritte zu einer raschen Absetzbewegung von den SKOS-Richtlinien und damit zu einem wirklichen Dammbbruch in der Sozialhilfe gekommen wäre. So gesehen war die Anpassung der Richtlinien dringend notwendig und hat dazu beigetragen, ein bewährtes System neu zu positionieren. Dank der Revision ist es gelungen, die Richtlinien zu stärken und eine Erosion der Sozialhilfe zu verhindern. Als Organisation hat die SKOS bewiesen, dass sie in einem partizipativen Prozess zu raschen und grundlegenden Reformen fähig ist. Das haben der SKOS nicht alle zugetraut. ■

**Felix Wolfers**  
Co-Präsident der SKOS